



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV
(14.12.2023 bis 29.3.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVZ
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson : Nicolas Wermeille
E-Mail : info@svz-fsb.ch
Datum : 25.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen & Antrag SVZ

Der Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer macht sich sehr grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Für die Verbesserung des «Schutz der Kulturen» hat der Schweizer Bauernverband (SBV) einen [Lagebericht](#) mit acht konkreten Massnahmen und Stossrichtungen erstellt, wovon eine die Pflanzenschutzmittelzulassung betrifft. Der SVZ unterstützt diesen Lagebericht und diese Forderungen.

Der SVZ hat dementsprechend sehr hohe Erwartungen in diese Revision und insbesondere in die Umsetzung der Pa.Iv. Bregy [22.441](#) «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», welcher am 25. Januar 2024 auch die WAK-S zugestimmt hatte. Die WAK-N ist nun daran, eine Vorlage zur Umsetzung der Pa.Iv. 22.441 auszuarbeiten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren (was in dieser Vorlage hier leider verpasst wird) und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

In der vorliegenden Vorlage fehlen zentrale Elemente, namentlich die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, eine automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten sowie verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten. Mit Blick auf das in der Vorlage erwähnte Verursacherprinzip fordern wir, dass die Kosten für die Parteistellung vollumfänglich durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen sind. Die Anpassung der Gebührenverordnung BLV lehnen wir ab, weil das Grundproblem für die Landwirtschaft – der fehlende Schutz der Kulturen - damit nur verschärft und in keiner Weise gelöst wird.

Kernpunkte der Vorlage

Der Bundesrat möchte mit seiner Totalrevision das Schweizer PSM-Zulassungsverfahren optimieren und noch stärker an die Europäische Union (EU) angleichen. Weiter möchte er die Transparenz und die Kommunikation zum Zulassungsprozess verbessern. Mit einer Erhöhung der Gebühren (Änderung Gebührenverordnung BLV) soll zudem der Kostendeckungsgrad von derzeit 2% auf rund 40% angehoben werden. Er begründet diese Anpassung unter anderem mit zusätzlichen Kosten durch Parteistellungsanträge von beschwerdeberechtigten Organisationen, dem Abbau des grossen Gesuchüberhangs und einer besseren Umsetzung des Verursacherprinzips. In diesem Zusammenhang soll der Personalbestand um 6 auf 52 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

Vorzüge dieser Vorlage

Die generelle Stossrichtung (engere Anlehnung der CH-Zulassung an jene der EU) und die Schaffung der Möglichkeit einer vereinfachten Zulassung für Grundstoffe wird begrüsst.

Mängel dieser Vorlage

Die PSMV-Revision sieht zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen für Schweizer Eigenheiten, insbesondere im Umwelt- und Gewässerschutzbereich vor, was sie kompliziert, träge und unvorhersehbar macht. Auf die immer drängenderen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft - konkret den Schutz der Kulturen - geht diese Vorlage nicht ein. Die umfassende Verankerung der Parteistellung in der PSMV (ein Schweizer Alleinstellungsmerkmal - in der EU inexistent) und das Fehlen von konkreten Fristen für die Beurteilung eines Gesuchs führt dazu, dass die Schweizer PSM-Zulassung weiterhin äusserst unberechenbar bleibt. Die massive Gebührenerhöhung führt weiter dazu, dass noch weniger Zulassungsanträge gestellt und die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden. Das Wirkstoff- und Produkteportfolio geht immer weiter zurück und das massiv unterschätzte Risiko für Resistenzen von Schadorganismen gegenüber PSM-Wirkstoffen wird noch weiter ansteigen, was die Versorgungssicherheit mit Schweizer Lebensmitteln immer weiter gefährdet. Für Kulturen mit geringen Flächen wird die Zulassung vollends unattraktiv, während es den Schweizer Zulassungsbehörden praktisch freigestellt bleibt, ob sie ein im Ausland bewilligtes Mittel für die Schweiz zulassen möchten oder nicht. Die massiv höheren Gebühren befeuern die Marktkonzentration im vorgelagerten Bereich und die Schweizer Bauernbetriebe sehen sich mittelfristig noch 3-4 international tätigen Unternehmen gegenüber, was schlecht für die Produktvielfalt ist und schlussendlich zu noch höheren PSM-Preisen und damit höheren Produktionskosten führt. Zudem fehlt die Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes, welches explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen pflanzlichen Produktion vorsieht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die pflanzliche Produktion der Schweiz seit 2014 rückläufig und 2023 auf einem vorläufigen Tiefststand angekommen ist. Der Selbstversorgungsgrad liegt noch bei rund 33% – auch wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten unserer Kulturen.

Ausgewählte Punkte

- **Die automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten fehlt**
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt die von den einleitend erwähnten politischen Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe zwar im Grundsatz → «unter bestimmten Voraussetzungen wird eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist». Die Schweizer Behörden können auch Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen. Zudem gewähren die Schweizer Behörden beschwerdeberechtigten Organisationen umfangreiche Parteistellung. Damit wird das Ziel einer noch stärkeren Annäherung an die EU-Zulassung nicht erreicht und die Schweizer Zulassung bleibt unberechenbar und unverbindlich.

- Analog den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs nötig**
 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind aber dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung von Grundstoffmitteln (welche im Grundsatz zu begrüßen wäre), besteht erst recht das Risiko, dass chemisch-synthetisch hergestellte Produkte noch länger unbearbeitet bleiben. Die Einführung von behördenverbindlichen Fristen für alle Gesuche ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Grundstoffen und herkömmlichen PSM zwingend notwendig.
- Die Vorlage bringt keinen Mehrwert - die Behörden werden nicht entlastet, die Kosten steigen ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess und die Anwender**
 Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa.IV. 22.441 würde höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zu einer echten Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht aber gerade das Gegenteil vor - eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs (um 6 auf 52 Vollzeitstellen) aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren.
- Massiv höhere Zulassungsgebühren verhindern Zulassungsanträge, reduzieren die Kulturvielfalt, in der Folge die Vielfalt in den Fruchtfolgen, steigern das Resistenzrisiko, gefährdet die inländische Produktion und verursachen vermeidbare Ausfälle im Ernährungssystem**
 Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent anzuheben. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, schlanke Umsetzung des Verbandsbeschwerderechts) zu lösen, sollen die Gesuchsteller und in der Folge die Betriebe massiv höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substanzielle Verbesserung im Zulassungsprozess selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip ist absurd, denn die Mehrkosten für die neuen sechs Vollzeitstellen wären in diesem Fall durch die beschwerdeberechtigten Organisationen zu tragen. Der Verweis auf den Kostendeckungsgrad für Biozidprodukte und Tierarzneimittel ist nicht korrekt, da es sich bei beiden um ungleich grössere Marktvolumen handelt, sprich die Zulassungskosten können auf viel grössere Einheiten und Akteure verteilt werden. Auch das revidierte System geht die drängenden Probleme der Praxis auf den Feldern nicht an. Bereits heute müssen erntereife Kulturen wegen fehlenden Schutzmöglichkeiten auf den Feldern vernichtet werden (Beispielsweise aufgrund von Schäden der Baumwollkapselseule in Buschbohnen). Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welcher auch den Food-Waste-Bestrebungen des Bundes zuwiderläuft.

Fazit SVZ

Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass die Ziele der Pa.lv. 22.441 mit dieser Vorlage nur in Teilen erreicht werden, will diese aber trotzdem mit dieser Revision abschreiben. Unsere umfassende Analyse zeigt, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führt – bei gleichzeitig massiv höheren Kosten für die Betriebe, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden können. Der Bundesrat setzt sich zwar zum Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, lässt aber die Schweizer Sonderfälle - besonders im Umweltbereich -, welche den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen, unangetastet. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu inakzeptablen Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Uns stört diese Ungleichbehandlung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sehr stark, da in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen und viele PSM gleichzeitig auch eine Zulassung als Biozid haben. Es wird mit unterschiedlichen Ellen gemessen. Wir fordern darum, dass der Prozess von Grund auf reformiert wird.

Antrag SVZ zur Revision PSMV

➔ **Die Revision PSMV ist auf Basis der vorangehenden Ausführungen umfassend zu überarbeiten und im Minimum um die folgenden Punkte zu ergänzen:**

1. Einbettung der Totalrevision in das übergeordnete Konzept der zukünftigen Land- und Ernährungspolitik des Bundes
2. Automatische Übernahme der Zulassung von in der EU bewilligten Pflanzenschutz-Produkten
3. Verbindliche Fristen für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs analog den EU-Staaten
4. Übernahme der Kosten für die Parteistellung durch die beschwerdeberechtigten Organisationen

Mit der Überarbeitung der Vorlage ist das Zulassungsverfahren und dessen Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die tatsächlichen wie auch künftigen Bedürfnisse in der Produktion und der Land- und Ernährungswirtschaft anzupassen.

Antrag SVZ zur Revision Gebührenverordnung BLV

➔ **Die Anpassungen der Gebührenverordnung BLV werden abgelehnt**

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit beitragen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende und wirksame</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung <u>Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung;</u>
Art. 21	Art. 21 muss um den Hinweis auf die im GSchG Art. 9 Abs. 6 vorgesehene Ausnahme ergänzt werden	<u>Auf die Widerrufung wird verzichtet, wenn Art. 9 Abs. 6 GSchG zur Anwendung gelangt</u>
Art. 39. / 74.	Für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, müssten die Fristen verlängert werden. Wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und es liegt Saatgut mit diesem Produkt am Lager, so hat man keine Chance, dieses aufzubrauchen, da der nächste Saattermin erst im nächsten September/Okttober möglich ist.	<u>Für behandeltes Saatgut braucht es eine andere Formulierung und längere Aufbrauchfristen</u>
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	<u>Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;</u>
Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht <u>mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln</u> anders abgewendet werden kann.

Art 52	Angeleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, verpackt oder umgepackt wird;
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist <u>und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist, damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.</u>
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 (..) Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30 Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt: 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisikoprüfung muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation. Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann: 60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation. Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.

	zugelassen ist. Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter. Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung! Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etikette vermerkt.	Streichen von Ziffer 3
Art. 112	Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen aus, um den Auftrag aus Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben bzw. die zusätzliche Erfassung im einem IS PSM sind nicht nötig und würden zu einem massiv höheren, unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe führen. Streichung Abs. 3	3-Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM die Daten nach den Artikeln 16a-16c ISLV erfassen. Dies gilt auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland.
Neuer Art.	Wichtiger Grundsatz: Der Zulassungsprozess darf nicht durch das Schweizer Gewässerschutzgesetz übersteuert werden. Werden im MODELL mögliche wiederholte und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwertes berechnet, darf dies nicht zu einer Nichtzulassung eines PSM führen.	Ein in der EU zugelassenes PSM-Produkt muss in jedem Fall in der CH zugelassen werden